

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1801

29.6.1801 (No. 26)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-1006076](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-1006076)

O l d e n



b u r g i s c h e

w ö c h e n t l i c h e

A n z e i g e n .

 Montag, den 29ten Junius 1801.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1) Da nach und nach die mündlichen Vortragen und Erkundigungen bey den Mitgliedern der Cammer, wegen noch einzureichender Gesuche, Beschwerden u. dergl. oder wegen schon anhängiger Sachen, so sehr überhand genommen haben, daß dadurch die jedem Geschäftsmanne zur Arbeit unentbehrlichen Vormittagsstunden oft ganz und noch dazu nebhrentheils ohne allen Nutzen, verloren gehen, selbhergestalt aber von den Partheyen selbst der Geschäftsgang verzögert und die Beendigung der anhängigen Sachen erschweret wird; so findet es die Cammer dringend nothwendig, nachstehende Verfügung, welche bloß auf die Abstellung des angeführten Mißbrauchs abzweckt, sonst aber Jedem, so weit es die Beschaffenheit und der summarische Gang der Cammer-Geschäfte nothwendig macht, den freyen Zutritt zum Collegio selbst und zu dessen Mitgliedern völlig unbenommen läßt, zur Nachachtung der Beykommenden bekannt zu machen: Diejenigen, welche bloß wegen einer bey der Cammer in Untersuchung gekommenen Sache, oder wegen eines eingereichten Gesuchs Erkundigung einzuziehen die Absicht haben, oder an die Beschleunigung eines Geschäfts oder an die Abgebung einer Resolution erinnern zu müssen glauben, melden sich zu dem Ende am Mittwoch um 11 Uhr in der Cammer bey den dort anwesenden Secretairs, die, so weit nöthig, über die geschehene Anzeige eine Annotation führen und solche dem Collegio vorlegen werden. Wer aber aus sehr erheblichen Ursachen etwas der versammelten Cammer mündlich vorzustellen hat, meldet sich zu dem Ende am Montage oder Sonnabend, Festtage ausgenommen, Vormittags um 11 Uhr in der Cammer. Da solchergestalt nur äußerst selten der Fall eintreten kann, daß jemand, der bey der Cammer Geschäfte hat, sich desfalls unmittelbar bey dem zeitigen Directorio, oder bey dem beykommenden Departements-Rath zu melden genöthigt ist; so glaubt die Cammer von der Bescheidenheit eines Jeden erwarten zu können, daß solches künftig auch nur bey äußerst dringenden Veranlassungen und aus erheblichen Bewegungsgründen geschehen, sonst aber der vorhin vorgezeichnete Weg zu etwanigen Nachfragen und Anzeigen eingeschlagen werden wird. Zum Ueberflus wird noch nachrichtlich bemerkt, daß diese Bekanntmachung sich auf keine Herrschaftliche Officialen erstreckt, welchen nach wie vor zu aller Zeit die mündliche Communication über Dienstgeschäfte unbenommen bleibt; nur wünscht man, daß dazu die Stunden vor den Cammersessionen am Montag, Donnerstag und Sonnabend ohne Nothwendigkeit nicht gewählt werden möchten. Oldenburg, aus der Cammer, den 15. Jun. 1801.

Admer. Herbart. Schloifer, Meng. Schloifer, Erdmann, Schmied.

Ziel.

2) Nach Höchster Landesherlichen Bewilligung wird in dem Flecken Ware im hiesigen Herzogthum künftig ein Pferde- und Vieh-Fahrmart am Fünften October jährlich gehalten werden. Fällt der 5. October auf einen Sonntag, so wird dieser Markt am darauf folgenden Montage d. 6. gehalten, wogegen, wenn er auf einen Sonnabend fällt, der Markt auf den vorhergehenden Freitag d. 4. zurücktritt. Es wird dies, zur Nachricht für alle, welche auf diesem Markte Pferde und Vieh ein- oder verkaufen wollen, hiedurch öffentlich bekannt gemacht. Oldenburg, aus der Cammer, den 28. Jun. 1801.

Römer. Herbart. Schloifer. Menz. Schloifer. Erdmann. Schmedes.

Gramberg.

3) Diejenigen, welche bey den Aemtern Pacht-Canon- und Recognitions-Gelder in N. St. zu bezahlen haben, können im nächsten Monat daselbst die Zahlung auch in Golde, mit einem Aufgelde von 7 Procent, leisten, also z. B. statt 100 Rthl. N. St. in Golde 107 Rthl., statt 10 Rthl. N. St. in Golde 10 Rthl. 50 gr. 2 schw., statt 1 Rthl. 3 St. in Golde 1 Rthl. 5 Gr. 2 schw. u. f. w. bezahlen. Mit eben dem Agio können auch im gegenwärtigen Monat bey der herrschaftl. Casse die unmittelbar an diese in N. St. zu bezahlenden Canon- und Recognitions-Gelder in Golde abgetragen werden. Oldenburg aus der Cammer den 30. Jun. 1801.

Römer.

Herbart.

Schloifer.

4) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß in Convocations-Sachen wegen des Nachlasses der zu Wunderburg verstorbenen Hauptmannin Ziegenweid Terminus zur Liquidation auf d. 21. Jul. und zur Annehmung des Distributions-Bescheides auf den 22. Sept. d. J. bey hiesiger Herzogl. Regierungs-Canzley angesetzt worden; auch wird den Profitenten aufgegeben, die zur Justification der Angabe nöthigen Documente, bey Reglements-mässiger Brüche, spätestens 14 Tage vor her Liquidation ad acta zu liefern.

5) In Convocations-sachen des weyl. Amtsverwalters Bunnemann, zu Schwartau, im Hochstifte Lübeck, hiesiger Gläubiger, werden alle diejenigen, welche sich in dem, bey hiesiger Herzogl. Regierungs-Canzley angefaßt gemessenen Angabetermin nicht gemeldet haben, mit ihren etwaigen Forderungen und Ansprüchen präcludiret, und wird ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt.

6) Der Kaufmann Wilhelm Diederich Hefemeyer, in Lössend, hat von seinem allodificirten Lehngute, Stuch genannt, tanschweise $1\frac{1}{4}$ Fück Landes am sogenannten Düferwege, in der Vogtey Eckwarden belegen, an den Hausmann Diederich Christopher Kloppenburg, in Colmar, abgetreten. Die Ang. ist den 1. Sept. d. J. auf hies. Herzogl. Regierungs-Canzley.

7) Johann Friedrich Vönje und dessen Ehefrau, und Schwiegersohn, Claus Ammermann zum Bleyerslande, sind gewillet, zwey zu Mohrsee auf Abbehauser Kirchengründen belegene Kötterhäuser nebst Garten und sonstigen im Contract bestimmten Pertinent., an Dierk Dierks, zu Einswürden, verkauft. Die Ang. ist den 13. Jul. d. J. beym Herzogl. Ovelg. Landg. Präsl. Besch. d. 18. ejusb.

8) Wenn Dierk Rogge und dessen Ehefrau, zu Fünfhausen, beym Hammelwardermoor, angezeigt, daß auf ihnen folgende Pöste, als 1784, Apr. 23. Joh. Abdicks 150 Rthl.; 1786, Jun. 2. H. ile Beckhusen 100 Rthl.; 1789, Mart. 31. an die Eisfleiter Kirch. 16 Rthl.; 1790, Jan. 22. an den Kirchjuraten Jürgen Mencke 40 Rthl.; 1791, Jan. 6. an Hans Abdicks 50 Rthl.; 1792, Decbr. 18. an den Advocat Allers 125 Rthl. 26 gr.; 1793, Septbr. 17. an Johann von Göffeln 7 Rthl. 36½ gr.; 1794, August 2. an Hinrich Ammermann 90 Rthl.; im Pfandprotocoll der vier Marchvogteyen ingrossirt ständen, die theils ungültig, theils längst abgemacht, die Ingrossations-Documente aber verloren gegangen, ihnen jedoch an Tilgung derselben gelegen; so wird solches hiemit bekannt gemacht, und Terminus auf den 23. Jul. beym hiesigen Herzogl. Landgerichte angesetzt, in welchem alle diejenigen, die aus obgedachten F. gross factis Ansprüche zu haben vermeinen mögten, sich damit unter der Verwarnung, daß selbige sonst sofort im Pfandprotocoll sollen getilget werden, anzugeben schuldig seyn sollen.

9) Ha m Hinrich Strelsfeld, zum Beckhausersfelde, hat die ihm von Gerd Kröger übertragene daselbst belegene Stelle nebst Zubehör, dabey acquirirten Grundstücken und übr. gen. Gütern an des Gerd Krögers Sohn, Johann Hinrich Kröger, unter gewissen Bedingungen erblich

thümlich überlassen. Die Ang. ist den 2. Sept. d. J. (jedoch haben diejenige, die wegen der obbemeideten erstern von Gerd Kröger an Harm Hinrich Steinfeld geschickenen Uebertragung am 26. Jan. d. J. Angabe bereits gethan, solche zu wiederholen nicht nöthig) beym Herzogl. Neuburgischen Landgerichte.

10) Dierk Meyer, Kötter zu Dänikhorst, hat seinen, vor einigen Jahren aus Friedrich Brumunds Concurs mitgelibseten, zwischen Gerd Hinrich Bischofs und Harm Frederichs Weiden belegenen neuen Kamp an gedachten Friedrich Brumund, Kötter zu Osterschops, wiederum verkauft und abgetreten. Die Ang. ist d. 2. Sept. d. J. beym Herzogl. Neuenburg. Landgerichte.

11) Johann Hinrich Grunn, Hausmann zum Großenmeer, und dessen Curatoren, sind gesonnen, am 22. Jul. d. J. in des erstern Wohnhause 2 Wagen, einen Pflug, und sonst allerhand Haus- und Ackergeräth, sodann die sogenannte Braum Kötterstelle, 200 Eichen- und einige Birken- Bäume verkaufen, demnächst auch 24 bis 28 Ochsen Fettweiden in der besten Lage, auch einige Tagwerk Heuland, verheuern zu lassen. Die Ang. ist den 20. Jul. d. J. beym hies. Herzogl. Landger.

12) Der Hausmann Johann Aschenbeck, zu Kirchbatten, ist gewillet, seinen auf den Dillen belegenen sogenannten doven Kamp von 11 Scheffel Saat und die jetzt darauf stehenden Früchte am 30. Jul. d. J. des Nachmittags 1 Uhr in seinem Wohnhause verkaufen zu lassen. Die Ang. ist den 20. Jul. d. J. beym hiesigen Herzogl. Landgerichte.

13) Melchior Lübben und Jacob Wollenbagen sind gesonnen, ihre zu Ruhwarden belegene Grundstücke, als; 1) Das olim Hajo Janßensche Haus nebst Stall, Speicher und 45 Fäden 83 Ruthen 66 Fuß Landes und Pertinentien, 2) das Kötterhaus mit 7 Fäden 7 Ruthen 320 Fuß und Pertinentien, 3) die olim Borchert Gerdtsche Hoffstelle mit 31 Fäden 82 Ruthen 30 Fuß und Pertinentien, und 4) das olim Lübbe Snaßensche Haus mit circa 6 Fäden Land und Pertinentien, am 25. Jul. d. J. in Johann Damken Wirthshause in Ruhwarden, Stückweise oder im Ganzen verkaufen zu lassen. Die Ang. ist d. 21. Jul. d. J. beym Herzogl. Ovelgönn. Landg. Präcl. Besch. d. 23. ejusd.

14) Wider Talke Hobben, jetzt des Ficke Mencken Ehefrau, Kötterin in Apen, im Amte Apen, ist Schuldenhalber beym Herzogl. Neuburgischen Landgerichte der Concurs erkannt. 1) Die Ang. ist den 2. Sept. 2) Deduc. d. 16. Sept. 3) Prior. Urtheil d. 1. Oct. 4) Vergantung oder Löse den 17. Oct. d. J.

15) Der Kaufmann Klever, in Bremen, hat sein in Delmenhorst hinter der Kirche belegene vormalige Helmersche Wohnhaus sammt Garten, Kirchen- und Begräbnis- Stellen, an Johann Diederich Wieting, in Delmenhorst, verkauft. Die Ang. ist d. 21. Jul. d. J. beym Herzogl. Delmenh. Landgerichte.

16) Weyl. Johann Eilers Wittwe, zur Bohnhorst, und der Kinder erster Ehe Vormund Olmann Wöbken, sind gewillet, folgende angekaufte Ländereyen, als 1) den Kummerkamp oder die Horst genannt, und 2) die sogenannte Stücken, zur Befriedigung der Creditoren, am 18. Jul. d. J. in weyl. Johann Eilers Wirthshause verkaufen zu lassen. Die Ang. ist d. 15. Jul. d. J. beym hies. Herzogl. Landger.

17) In Convocations- Sachen. 1) Wegen Johann Wenhausen zu Hiddigwarden, an Johann Hinrich Kükens, zu Ollen, und von diesem an Claus Jocke zu Hiddigwarden, verkauften Stäte; 2) wegen Hinrich Schwerers, zu Nordheide, öffentlich zu verkaufenden Kötterey zu Neuenkov, und 3) wegen des Brakfizers Johann Haverkamp zu Kintel öffentlich zu verkaufenden Landes sind die Präclusiv- Decrete vom Herzogl. Delmenh. Landger. erlassen.

18) In Convocations- Sachen wegen eines von Johann Wachtendorf, zu Bielsede, an Joh. Becker daselbst verkauften Kamp Landes ist in Ansehung derer, die sich mit ihren Ansprüchen an diese Convocations- Masse beym Herzogl. Delmenhorstischen Landgerichte nicht gemeldet haben, Präclusiv- Decret daselbst erkannt.

19) Johann Conrad Köster, zu Sürwörden, ist mit Genehmigung seiner Ehefrau Margareth, des weyl. Wilhelm Echhof in Wiemstorf Tochter, und die Vormünder über des gedachten weyl. Wilhelm Echhof Sohn Detlev, als Detlef Echhof und Harke Lüers in Eidwarden mit Obervormundschaftlicher Einwilligung, gesonnen, am 18. Jul. d. J. in Nanco Grifsteden Hause, in Debedsdorf, und zwar, ersterer 2½ Fäden in den Mohrstücken, der zweite Hamm vom Feldbeide, letztere 3¼ Fäden Heubrickshamm auf dem Wiemstorferfelde, verkaufen zu lassen. Die

Ang. ist d. 13. Jul. d. J. beym Herzogl. Lande Währder Amtsgerichte pröact. Bescheid d. 16. ejusdem.

20) Es ist der von dem Kaufmann Abel bey Herzoglicher Regierung gesuchte, auf den 23ten Jul. d. J. angelegte Verkauf einer Kirchenstelle in St. Lamberti Kirche, mithin auch der deshalb präfigirte Termin zur Angabe wieder aufgehoben worden.

21) Der Hausmann Johann Dieblich Vorchers, zu Oden, ist gewillt, am 2. Jul. d. J. des Nachmittags 1 Uhr, in seinem Wohnhause, eine Quantität Rocken auf dem Halm und Gras auf dem Lande, verkaufen zu lassen.

22) Es wird, vom hiesigen Herzogl. Landgericht, hierdurch bekannt gemacht, daß diejenigen, welche sich bey dem neulich bekannt gemachten Landverkauf des Jacob Brandt auffor dem Eversten angegeben, ihre Angabe bey dem jetzigen Verkauf an Eilert Pophanken zu wiederholen nicht nötig haben.

23) Wider Friedrich Mühle, zu Dötlingen, entsteht gleichfalls bey dem ebengedachten Herzogl. Landgerichte, Schuldenhalber, der Concur. 1) Die Ang. ist den 8. Jul. 2) Deduct. den 23. Jul. 3) Prior. Urtheil den 1. Sept. 4) Vergütung oder Löse den 17. Sept. d. J.

24) Wider Johann Hinrich Menkes, zu Dötlingen, ist Schuldenhalber, bey dem hiesigen Herzogl. Landgerichte, der Concur. erkannt. 1) Die Ang. ist den 8. Jul. 2) Deduct. den 23. Jul. 3) Prior. Urtheil den 1. Sept. 4) Vergütung oder Löse den 17. Sept. d. J.

25) Der Hausmann Johann Menke, zu Elsfleth und Herd Rose zu Oberhammelwarden, als Curatoren über Gideon Georg Menke d. selbst, sind mit gerichtl. Genehmigung, gewillt, ihres Curanden Immobilien am 7. Jul. zu veräußern, das überflüssige Eingut und Mobilia aber am nämlichen Tage verkaufen zu lassen.

26) Es wird vom hies. Herzogl. Landgerichte hierdurch bekannt gemacht, daß des verstorbenen Untervogts Ehmen zu Elsfleth Nachlass, als einiges Hausgeräth, als Schränke, Tische, Stühle, auch einige Manns-Kleidungsstücke, ferner eine Schlaguhr und eine silberne Taschenuhr, circa 30 Stück Bücher und verschiedene Kleinigkeiten, am 15. Jul. d. J. bey dem Elsflether Amte verkauft werden sollen. Zugleich werden alle und jede welche als Gläubiger und Erben an den Nachlass des gedachten weyl. Untervogts Ehmen Anspruch machen, hiedurch aufgefordert, sich damit vor dem 15. Jul. d. J. bey dem Elsflether Amt bey Strafe des ewigen Stillischweigens, zu melden.

27) Da in dem Proclamen wegen des wider Hinrich Ammermann und dessen Ehefrau erkanneten Concur. statt Hommelwarder Kirchdorf, wie es eigentlich heißen muß, Hammelwarden wor gesagt ist; so wird solch s hiedurch bekannt gemacht. Oldenburg in Judicio den 16. Jun. 1801. Herzogl. Holstein-Oldenburgschs Landgericht hieselbst. v. Muck.

28) Am 3. Jul. Morgens 9 Uhr, soll auf dem Rathhause der Nachlass einiger unlängst hieselbst verstorbenen Kirchspulskarmen, bestehend in Kleidungsstücken und sonstigen Hausgeräthlichen Sachen öffentlich meistbietend verkauft werden. Oldenburg, vom Rathhause, den 18. Jun. 1801. Bürgermeister und Rath hieselbst.

29) Wenn der auf den 2. Jul. angelegte Lösetermin in des gewesenen Mäcklers Messing Concur. Sache bis weiter ausgeschickt worden; so wird solches hiemittelt bekannt gemacht. Oldenburg vom Rathhause, Jun. 19. 1801.

30) Am 2. Jul. soll hieselbst das auf dem Anwachs bey der Drögte wachsende Gras und Heu auf ein oder mehrere Jahre öffentlich meistbietend verkauft werden. Oldenburg, vom Rathhause, d. 25. Jun. 1801. Bürgermeister und Rath hieselbst.

31) Am 2. Jul. soll hieselbst die Reinigung des Haarenflusses auf 1 oder mehrere Jahre mindestens ausverdingen werden. Die desfallsigen Liebhaber wollen sich dahr am gedachten Tage Morgens 11 Uhr hieselbst einfinden, und nach näher benommenen Conditionen den Verding gewärtigen. Oldenburg, vom Rathhause, d. 25. Jun. 1801.

32) Mit Genehmigung des Herzogl. hochpreisl. Consistorii will die Hammelwarder Gemeinde neben der Pastorey einen neuen mit einem Zimmer versehenen Speicher von Brandmannen bauen, auch einige sonstige Reparationen an den geistl. Gebäude vornehmen lassen. Die des-

öffentliche Ausbidung der hiezu erforderlichen Materialien und der verschiedenen Arbeiten auch des Handhofsdienstes soll am 10. Jul. d. J. Nachmittags 2 Uhr in Wih. Hufedon Wirthshause am Deich bey der Hammelwarber Kirche vorgenommen werden. Die desfalligen Bestücke sind auf dem Amte auch bey den Juraten zur Einsicht zu erhalten. Auch soll der alte Speicher neben der Pastoren zum Abbruch, jedoch ohne die Dachpfannen auf selbigen, an den Meistbietenden dann zugleich öffentlich verkauft werden. Brazer Amt, den 23. Jun. 1801. Gether.

34) Da es sich vielfältig zuträgt, daß hiesige oder Bremische Rahnenführer, welche für die in Ladung liegenden Schiffe Mundprovision, Feurung und Passagiergüter, wessfalls bis weiter die Zollfreyheit verstatet ist, anbringen, mit den erforderlichen schriftlichen Angaben und Bescheinigungen der Absender nicht versehen sind, so wird hiedurch, zufolge speciellen Auftrags der Herzogl. Cammer, zu jedermanns Nachachtung bekannt gemacht, daß künftig die gedachten Gegenstände nur dann, bis zu anderweiter Verfügung, zollfrey passiren können, wenn eine schriftliche Angabe der Benkommenden von den Rahnenführern producirt und darin gewissenhaft und, wie es auf Erfordern eidlich erhärtet werden kann, versichert wird, daß resp. tive die specificirte Mundprovision und Feurung einzig zum Verbrauch auf der vorhabenden Reise bestimmt sey, und die Koffer oder andre Behältnisse der Passagiere weder neue Sachen, noch zum Handel bestimmte Waaren-Artikel, die der Verzollung selbstredend unterworfen sind, in sich fassen. Wer sich nach dieser, von vielen Kaufleuten und Schiffs-Rhedern ohnehin beobachteten ordnungsmäßigen Vorschrift nicht richtet, oder wohl gar Unterschleife sich dabey zu Schulden kommen läßt, hat sich die, aus einer solchen Unregelmäßigkeit nothwendig fließenden unangenehmen Folgen, besonders die den Umständen nach gesetzlich eintretende Confiscations-Strafe selbst zuzuschreiben. Elsfleth, aus dem Wiser-Zollamte, den 15. Jun. 1801.

Wardeburg.

Zerßen.

Hansmann.

35) Die zu den diesjährigen Reparationen an den Rast der geistlichen Gebäuden erforderlichen Mauer- und Zimmer- auch Tischler-Arbeiten sodann die Materialien an Lannen- und Eichen-Holz etwa 12000 Mauersteinen, einige Dachpfannen und Decken, ferner 80 bis 90 Tonnen Kalk und einige Schffel Cement auch Nageln, sollen am 13. Jul. als am 6. Sonntag nach Trinitatis in des Gastwirths Kolfs Hause hieselbst mindesfordernd jedoch unter Vorbehalt hochoblicher Approbation ausverdingen werden, daher diejenigen die davon annehmen wollen, sich alsdann des Nachmittags um 2 Uhr daselbst einfinden die Conditionen vernehmen, fordern und annehmen können. Rastede vom Amte, am 26. Jun. 1801. Kunstenbach.

3) Es soll am Montage d. 29. d. M. die Lieferung der Materialien und die Zimmer- Mauer- und sonstige Arbeit bey einigen noch in diesem Jahre vorzunehmenden Herrschafft. Bauten und Reparationen in der Stadt und Hausvogtey Oldenburg und den Vogteyen Hatten und Wardeburg, hieselbst in der Herzogl. Cammer öffentlich mindesfordernd ausgedungen werden. Diejenigen, welche etwas davon annehmen wollen, müssen sich am gedachten Tage, Vormittags um 10 Uhr einfinden, und können die Bestücke vorher bey dem Wauschreiber Kürßen einsehen. Oldenburg, aus der Cammer, den 20. Jun. 1801.

Rdmer.

Herbart.

Schlotfcr.

Gramberg

Zwente Bekanntmachung.

Reg. Canzl. 1) Wegen der von Johann Diederich Bruns an den Organisten Jacobs verkauften Adthercy cum. Pert. Ang. d. 10. Jul. 2) Verkauf und Verheuerung weyl. Verwalters Stuckenbergs Sohnes Grundstücke und sonstiger Sachen d. 11. Jul. Ang. d. 6. Präcl. Besch. d. 16. Oldenb. Lbgr. 1) Verkauf des Johann Thormöhlen sen. Kamp Landes d. 24. Jul. Ang. d. 8. 2) Wegen der von Ernst Warnsloh und dessen Ehefrau an Christoph Hinrich Anbarth verkauften Grundstücke Ang. d. 8. Jul. Dvelg. Lbgr. 1) Wegen der von Claus Strenten an Peter Fink verkauften Grundstücke Ang. d. 4. Jul. Präcl. Besch. d. 11. 2) Wegen der von weyl. Kaufmann Cord Jürgen Hefemeyer sen. an den Gastwirth Ohlogge verkauf-

ten Wärfstels nebst Garten Ang. d. 8. Jul. Präl. Besch. d. 14. Neuenb. Edgr. 1) Wegen des zwischen Johann Bruns und Joh. Bohlen vertauschten und von letzterem an Joh. Fried. Mehren verkauften Landes Ang. d. 6. Jul. 2) Verkauf weyl. Jürgen Deckers Kinder Scheune d. 11. Jul. Ang. d. 6. Delmenb. Edgr. Wegen des von Harin Wenckens an Joh. Meyer verkauften Stück Landes Ang. d. 6. Jul. Schwyer Amtsg. Wegen einiger auf Hinrich Lönjes bewürkten Ingrossationen Ang. d. 8. Jul. Präl. Besch. d. 20.

II. Privatsachen.

Der Westphälische Anzeiger. Eine Zeitschrift, deren Hauptzweck ist, zwischen sämmtlichen Provinzen Westphalens ein engeres Band zu knüpfen, den Gemeingeist zu beleben und zu unterhalten, und eine gelehrte Publicität zu befördern, kann ohne Zweifel für die Gegend, welcher sie bestimmt ist, viel Nutzen stiften. Der Westphälische Anzeiger that dies bis hiehin wirklich. Mit diesem Jahre insbesondere fingen auch die entferntern Provinzen Westphalens an, lebhafteren Antheil daran zu nehmen. Der sechste Band enthält viele schätzbare Aufsätze aus und über Ostfriesland, Münster, Osnabrück, Minden, Ravensberg, Lippe, Schaumburg, Herzogthum Westphalen, die jenseitigen Rheinlande, das Herzogthum Berg, Cleve, Mark, Nassau &c. So nähert er sich immer mehr dem Ziele, ein wirkliches Westphälisches Nationalblatt zu werden, und zwar ein solches, welches, Dank den würdigen Mitarbeitern! unserm Vaterlande Ehre macht. Indessen bleibt noch viel zu thun übrig. Ein Hauptwunsch dabei ist, daß die sämmtlichen Provinzen Westphalens gleich theiligen Antheil daran nehmen, daß diese Zeitschrift, um den möglichen Nutzen zu stiften, überall viele Leser finden, und daß überall die edelsten und gebildetsten Männer die erheblichen Nachrichten ihrer Gegend und sonstigen zweckmäßige Beiträge mittheilen möchten; sie muß der Vereinigungspunkt, der allgemeine Sprechsaal Westphalens werden. Jeder, dem das Vaterland lieb ist, biete zu diesem Zwecke die Hand, und wirke kräftig mit. Die Hauptsache ist vorläufig, daß der Anzeiger überall viele Leser erhalte, dann finden sich immer mehr gute Mitarbeiter von selbst ein; denn überall giebt es Männer, welche Eifer fürs Gute und die Kraft haben, für ihre Gegend und fürs Ganze wohlthätig zu wirken. Bei gehöriger Unterstützung läßt sich dann auch mehr aufwenden, als bisher bei dem ohnehin sehr kostspieligen Unternehmen, welches in den ersten beiden Jahren mit Schaben verknüpft war, geschehen könnte, um diese Zeitschrift der Vollkommenheit immer näher zu bringen. Man wird daher, bei Gelegenheit, daß mit dem folgenden Monat Julius ein neuer Band des Anzeigers, der siebente, seinen Anfang nimmt, die Bitte an alle Freunde des Vaterlandes und des Guten billigen, daß sie sich der größern Verbreitung dieser Zeitschrift durch Bekanntmachung und Empfehlung annehmen möchten. Insbesondere können die Postmeister und Postsecretairs viel zur Aufnahme dieser Zeitschrift thun. Sollte man hiebei nicht auf ihren Patriotismus rechnen können? Ich glaube doch.

D. Arn. Kalkinckhoff.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich 2 Bogen ohne die Beilagen. Der Preis des halben Jahres, oder jedes Bandes ist bei der Hauptexpedition 1½ Rthlr. Berl. Cour., jedoch verlangen billig die Ortspostämter, wo die Bestellung geschieht, für die posttägliche Besorgung eine Vergütung. In monatlichen Heften ist der Anzeiger in den Buchhandlungen für 1½ Rthlr. Berl. Cour. zu haben. Die Bestellungen geschehen am besten bei dem jedem am nächsten gelegenen Postämtern, die sich an das Königl. Preuss. Postamt zu Lünen, welches die Hauptexpedition hat, oder an das Kaiserl. R. Postamt zu Wenden belieben. Dortmund, d. 1. Juni 1801.

Expedition des Westphäl. Anzeigers.

1) Eine schwarzbunte Kuh ist aus der Weide gekommen, wer sie wieder anweisen kann, erhält eine Belohnung vom Buchdrucker Stalling.

2) Joh. Cordes, Kirchenjurat zu Schweiburg hat sofort einige 100 Rthlr. zinsbar zu belegen.

3) Am 11. Julius d. J. Nachmitt. um 1 Uhr wollen die Vormünder über weyl. Verwalters Studenbergs Sohn, Wöbken und Dinklage, mit obervormundschaftlicher Bewilligung, ein von ihres Pupillen Vater neu eingewiesen erhaltenes Rottenmoor am neuen Wege zwischen Oltmann Volkes und Joh. Dir. Meyers Grenzen belegen von ungefähr 4 Jücken groß, verkaufen. Dieses Moor ist zum Anbau eines Hauses, weil ein großer Anschuß dahinter ist, nahe am Blantenburger Holze liegt, um das Vieh in Sommerszeiten ins Gras zu treiben, sehr gelegen. Am nämlichen Tage sollen noch einige unbedeutende Sachen und auf dem Blantenburger Eich einige 50 Scheffel Saat Rocken und von einigen Plätzen Gras auf dem Helm, worunter gutes Dreschgras ist, verkauft werden. Sodann soll das Land nach erfolgter Erndte bis Martini und dann von Martini d. J. bis dahin 1803 auf 2 Jahre zum Pflügen oder Weiden verheuert werden.

4) Christopher Achenbeck in der Mühlenstraße hat gelbes umgepflanztes Rübensaat zum Säen zu verkaufen.

5) Es sind von den Bremer Armen-capitalien 100 Rthlr. in Golde zinsbar zu belegen, und können sofort bei dem Armenjuraten C. Schmidt zum Kanzenbüttel in Empfang genommen werden.

6) Wilke Weser, als Curator über Gerhard Paverenz zum Freichenmoor, ist, mit gerichtlicher Bewilligung, genehm, seines Curanden daselbst belegene Bau mit 5½ Jück Landes, und den übrigen Pertinenzien auf den 2. Juli Nachmittags um 2 Uhr in Johann Frieberich Dasers Wirthshausse anderweit auf 4 Jahr entweder im Ganzen oder stückweise öffentlich meistbietend verheuern zu lassen.

7) Es stehen 1000 Rthlr. zur zinsbaren Belegung bereit. Wer sie verlangt, kann sich mit der Sicherheitsanweisung an den Procurator Bollers wenden.

8) Eineich von Bienen zu Gleseth ist gewißer, sein Diak Schiff von 20 Lasten groß und 7 Jahr alt unter der Hand zu verkaufen. Liebhaber werden ersucht, sich ehestens bei ihm zu melden.

9) Der Apener Armenjurat Hinrich Thyne hat 60 Rthlr., und in einigen Tagen noch 100 Rthlr. Armen-capitalien zu belegen.

10) Weyl. Konr. Menlachs Sohnes Vormund, Johann Kruse zum Felde, hat anjesso pl. m. 300 Rthlr. und künftigen Martini 100 Rthlr. gegen billige Zinsen zu belegen.

11) Der Hausmann Eylert Sonntag zum Hammelwarber Moor ist gewillet, seine zum Abbehauser Groden belegene, mit 34 Züden guten Landes, und mit angemessenen Gebäuden nebst sonstigen Pertinentien versehenene wegen des Pflugslandes noch geschehener Einernichtung dieses und wegen des übrigen zu Maitag künftigen Jahres heuerlos werdende Hofstelle in dem Wirtshause zum Abbehauser Groden am 3. Juli Nachmittags um 1 Uhr aus der Hand zu verkaufen, oder, falls nicht hinlänglich geboten werden sollte, auf 2, 3 oder allenfalls mehrere Jahre zu verheuern, weshalb Kauf- und Heuerlustige sich einfinden können.

12) Die Hasberger Eingeseffenen haben von ihrem Rockenfelde 2 Mutterpferde, nämlich ein ganz schwarzes und ein Fuchspferd mit Blessen und 2 weißen Hinterfüßen, geschüttet und beim Bauergehswornen Hinr. Flügger in den Pfandstall gebracht, bei welchem der Eigenthümer solche gegen Erstattung des Schüttegeldes, der Futterungs- und sonstigen Kosten wieder in Empfang nehmen kann.

13) In einem an der langen Straße, nahe am Markte belegenen Hause ist eine gute Stube mit oder ohne Meubeln, sofort anzutreten, zu vermietthen. Nähere Nachricht giebt die Wittve des weyl. Schlächteramtsmeisters Joachim Andreas Müller.

14) Es sind weyl. Hinr. Kröger zu Rastede abwesenden Sohnes Vormünder, Joh. Kröger und Gerb Böries, gewillet, die Befug Reparation ihres Pupillen Wohnhauses am Rasteder Brink erforderlichen Zimmer- und Mauerarbeiten, imgleichen die Materialien an Eichen- und Tannenholze, auch 60 Fuß Fenster, am 7. Jul. Nachmitt. um 2 Uhr in Richters Wirtshause am Rasteder Brink wenigstfordern auszudingen.

15) Der Schullehrer Ulrichs in Letzens will an noch um Michaelis d. J. 2 Knaben und Mädchen in Kost und Unterriht nehmen. Letztere können auch zu allen möglichen Handarbeiten außer den Schulstunden von seiner Frau angehalten werden. Eltern, so von seinem Anerbieten, unter annehml. Bedingungen, Gebrauch machen wollen, werden das Nähere mit ihm verabreden.

16) Des Gerhard Hohenböcken zu Hohenböcken Curators, Joh. Ahlers u. Conf. lassen den 10. Jul. in dem Hohenböckenschen Hause Pferde, Kühe, Schweine, Rochen, Haber und Buchweizen auf dem Paine, auch Heugras, öffentlich meistbietend verkaufen, auch einige Saat- und Heuländereien verheuern.

17) Der Landgerichts-Copist Granel zu Delmenhorst hat von Martini bis Neujahr 15 bis 1800 Rthlr. Gb. in getheilten Summen zinsbar zu belegen.

18) Ein Apotheker auf dem Lande in hiesigem Herzogthum sucht einen Lehrling von guter Herkunft, der sofort antreten kann. Nähere Nachricht bey Erdmann auf dem äußersten Damm.

19) Den 11. Jul. des Nachmitt. um 2 Uhr läßt H. Rogge zum Hajenschlot in Bierich Wilms Hause zu Gwarden, die in Nacht habende dem Waisenstifte zu Barel zugehörige Hofstelle zum Hajenschloth mit p. p. 60 Züden Landes neuer Maasse auf 5 Jahre wieder verheuern. 7 Züd zugeheueretes Pflugsland wird alsdann sogleich mit der Stelle verheuert werden. Zur Nachricht der Liebhaber wird noch bekannt gemacht, daß die Heuerbedingungen bei ihm zur Einsicht zu haben sind, und daß diese Hofstelle adelich frei, also mit vielen Vorzügen versehen sey, und daß der nahe dabei befindliche Gwarder Siel den Waarenablag äußerst leicht macht, auch daß die auf der Stelle befindliche sehr gute Wohnung zur Handlung sehr gelegen wüde.

20) Weyl. Hinrich Gruben zu Dalsper Kinder Vormünder haben oberliche Erlaubniß erhalten, ihrer Pupillen Söhne, welche 20 Spannsphären lang ist, den 4. Jul. Nachmitt. um 2 Uhr in ihrer Pupillen Wohnung, entweder im Ganzen oder in 2 Theilen, auch das Dach besonders, öffentlich verkaufen zu lassen.

21) In einer Haushaltung in Oldenburg wünscht man ein gutes, in den gewöhnlichen Arbeiten geübtes Dienstmädchen, von jetzt bis Michaelis, nach den Umständen auch länger, zu haben. Wer dazu Lust hat, kann sich in der Expedition der Anzeigen melden.

22) Ich bin gewillet, des Haus auf meinem Moor mit 8 bis 25 Züd Kleiland, 1 bis 3 Tonnen Einsaat Rockenmoor, und 1 Vorschlag auf 4 bis 6 Jahr künftigen Mai anzutreten, am 10. Jul. Nachmittags um 1 Uhr in Kamiens Wirtshause bei der Strüchhauser Kirche zu verheuern. Auch wird angezeigt, daß der Heuermann bey mir zu arbeiten nicht verpflichtet seyn soll. Colmar.
D. Foll.

23) Weyl. Administrators Büsing Kinder Vormünder, Hinrich Renken und J. J. Stümpeley, wollen die Befug Reparation ihrer Pupillen Gebäuden erforderliche Materialien, als Eichen- und Tannenholz, Steine, Kalk, Sand, Reith-, Schächte und Wehden, so wie auch die Zimmer-, Mauer-, Schmiede-, Decker-, Glaser- und Mahlerarbeit am 3. k. M., als am Freitag nach dem 4. Sonnt. nach Trinit., Nachmittags um 2 Uhr in Cornelius Meiners Wirtshause an den Wenigstfordernben ausverdingen. Der Bestick kann zuvor bei den Vormündern eingesehen werden.

24) Die Wittve Wöbken will ihr in der Mühlenstraße belegenes ehemalige Kaltwassers Haus, und ein neu erbauetes an der Paraguenstraße unter der Hand verkaufen, oder auch, um Michaelis d. J. anzutreten, verheuern. Auch werden zugleich alle diejenigen, welche ihr schuldig sind, hiermit zum letztenmal aufgefordert, in den nächsten 8 Tagen Richtigkeit zu machen, wibrigenfalls sie gerichtlich werden belangt werden.

25) In Ansehung des von Johann Beyrens Beckers Wittve an Jacob Hemcken verkauften von ihr bewohneten in Chorcenter Loge stehenden Krughauses nebst Gartengrund, 6½ Matten Marslandes und übrigen Zugehörungen ergeheth concursus retrahentium, und ist terminus praeclusivus zur Angabe bis zum 2. August d. J. festgesetzt worden. Wernach u. Sign. Bever, d. 19. Juni 1801. Aus dem Landgerichte hieselbst.

26) Der Hausmann Harm Follte zum Grozenmeer will am 4. Jul. d. J. in Gruben Wirtshause bei der Kirche zum Grozenmeer eine Köttherei mit Rockenmoor und Gartenland, auch 40 bis 50 Tagwerk Kleiland zum Mahen und Weiden auf einige Jahre von Maitag 1802 an gerichtlich verheuern.

27) Der Einsehrer Schulrath Joh. G. Renken hat von den dasigen Schulcapitalien sofort 100 Rthlr. Gold zinsbar zu belegen.

28) Außer den bereits angezeigten Brunnen, als Selzer-, Fachinger-, Bitter- und Wübinger Wasser, sind bei mir angekommen: Frisches Pyramonters Wasser in großen und halben Pintsbouteillen, auch Neundorfer Schwefelwasser in großen Bouteillen.

29) Die Provisorin von Garten am innersten Damm hat ohngefähr 50 Fuder Heu, welches gegen die bevorstehende Erntezeit geliefert werden wird, zu verkaufen, und gegen Michaelis ein neu meublirtes Zimmer mit einer Schlafkammer zu vermieten, weshalb sich die Liebhaber dazu ehestens bei ihr melden wollen.

30) Die Specialdirection zu Oesterburg läßt am 3. Jul. einen in Handarbeiten geübten blinden Mann, einen Knaben von 9 Jahren und ein annoch zur Arbeit fähiges erwachsenes Mädchen, in Kost und Pflege verbinden. Annehmer können sich des Nachmitt. um 2 Uhr im Wirthshause zum Stern einführen.

31) In der Buchhandlung des Buchbinders Friede sind folgende neue Bücher zu haben: Das Königl. Preuss. Kriegs- oder Militairrecht, Berlin 1801. 3 Rthlr. Chambon über die Krankheiten der Kinder, übers. v. Becker. 1801. 1r Bd. 36 gr. Gestohlene Briefe von u. über Männer, Weiber, Priester und Soldaten aus der Revolutionszeit in Helvetien. 1801. 1 Rthlr. 60 gr. Die gedrückte Kirche, oder das Christenthum als Secte betrachtet. 1801. 42 gr. Büschs Vortrag über Münzen. 1801. 30 gr. Das Buch für Hebammen von Wegeler, mit 3 Figuren. 36 gr. Bezels kurze Darstellung der gesammten kritischen Philosophie. 1801. 48 gr. Krugs Entwurf eines Organons der Philosophie. 1801. 42 gr. Einige Lehren und Warnungen für unser Zeitalter in Predigten von Marzok. 1801. 2 Rthlr. Ueber den schwarzen Staat und die neue entdeckte Heilart desselben mit 3 Kupfern. 1801. 60 gr. Foucroy's System der gemischten Kenntnisse im Auszuge, 1r Bd. 1801. 2 Rthlr. Meisners Handbuch zur Hülfs-erparung, oder Anleitung, wie man sowohl Loth als Steinkohlen entdecken könne. 1801. 36 gr. Deutschlands allgemeines Dispensatorium von Piepenbring, 1r Bd. 1801. 48 gr. Medicinische Miscellen von Schmidt, 1r Bd. 1801. 54 gr. Gräffers ausführliche Catechisationen über den Hannoverschen Landes catechismus, 1r Theil. 1801. 1 Rthlr. 12 gr.

32) Hinrich Fischbeck in Schmalenseth läßt seiner im vorigem Winter wegen heimlicher Entwendung aus dem Dienst entlassenen Magd, Alke Margrethe Segeiken, von Stollhamm gebürtig, hiedurch warnen, ihre zurückgelassenen Kleinigkeiten höchstens innerhalb 3 Wochen abzuholen, oder zu gewärtigen, daß sie an die Armen vertheilt werden.

33) Es sollen die Befugnisse eines neuen Bazhauses bei dem Wohnhause des weyl. Otkmann von Reeken zum Döbenbrok Mittelort erforderlich Materialien an Eichen- und Tannenholz, Dachpfannen, Mauersteine, Kalk und Sand, nebst den nöthigen Zimmer- Mauer- und Schmiebearbeiten am 4. Jul. d. J. des Nachmitt. um 1 Uhr in Gerh. Kungen Hause auf dem Döbenbroker Krugemoor wenigstens überdauert ausbedungen werden. Der Bestich ist bei dem Vormund Joh. Hinr. Folke zur Einsicht zu erhalten.

34) Joh. Fastje zum Loherbeerge will am 3. Jul. d. J. das Mähgras eines von Reiner Haase gekauerten zum Großenmeer belegenen Platten Landes von 20 Tagwert groß an Ort und Stelle unter der Hand Plattenweise verkaufen, imgleichen gedachten Kamp am gedachten Tage und Orte von Montag 1802 an auf 3 Jahre gleichfalls unter der Hand anderweitig verheuern.

35) Es wird dem geneigten Publicum hiemit angezeigt, daß alhier in Tever am 20. Jul. das Königschiesßen, und am 22. und 23. Jul. das Freischiesßen nach dem Vogel vor sich gehen wird.

36) Von den Hasberger Armen-capitalien sind sofort 177 Rthlr. Gold bei dem Armenjuraten Thrend Elshorst zinsbar zu erhalten.

37) Eberhard Eybers Wittwe, vor dem heil. Geisthore wohnhaft, will das hinter ihrem Wohnhause stehende Haus nebst dazu gehörigem Garten unter der Hand verkaufen.

Todes-Anzeigen.

Am 12. d. M. starb meine geliebte Ehefrau, Sophie Marie, geborne Claussen, nach einem kurzen Krankenlager. Ueberzeugt von der Theilnahme meiner Verwandten und Freunde an diesem für mich so schmerzlichen Verluste, verbitte ich mir ihr Beileidsbezeugungen. Oldenburg. Moritz Haale.

Bis zum Ablauf des nächsten Montags können die Weizerzollgelder beym Herzogl. Sollaamte zu Elsfleth auch in Golde mit 5 Procent Agio gegen Rz entrichtet werden.

Bermöge Erkenntnisses Herzogl. Regierungs-Canzlei vom 23. d. M. sind die Matrosen Ritt Krowel und Mack Dred, weil sie von dem zu Braak liegenden Schiffe des Capitains Packer eine Stange Eisen geständig und überführtermaßen heimlich weg und ans Land gebracht, mit Peitschenschlägen und Erstattung der Kosten bestraft.

Nach dem Erkenntnis Herzogl. Regierungs-Canzlei vom 25. d. M. sind Hermann Krumaker zu Tfenens und dessen Ehefrau wegen verordnungswidrig unterlassener Anzeige der Schwangerschaft ihrer Dienstmagd, Becke Catharine Wichmann und deren darauf erfolgten hüßlosen Niederkunft, auch todt gefundenen unehelichen Kindes, zusammen in 20 Goldgulden Herrschaftliche Brüche genommen worden.

Bermöge Erkenntnisses der Herzogl. Regierungs-Canzlei vom 25. d. M. in Sachen des Advocati Fiscii, Anklagers wider Joh. Renke Sieffen jun. zu Diefel, und dessen Ehefrau, Anna, geborne Bruns, Angeklagte, sind beide gedachte Angeklagte, welche ihre resp. Eltern und Schwiegereltern wörtlich und läthlich gemißhandelt haben, wegen dieser Vergehungen wider das 4te Gebot, außer einer, der noch lebenden Mutter des Erstern, weyl. Joh. Renke Sieffen sen. Wittwe, vor Gericht bei offenen Thüren zu leistenden Abbitte und der, in der Kirchenordnung bestimmten öffentlichen Censur, zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt; und diese Strafe ist sofort an ihnen vollzogen worden.

Von Herzogl. Cammer ist Gerb Kürßen, Dienstknecht bei Detmer Fischbeck zu Nordermoor, weil er den Amtschreiber Hollmann bei der Rückkehr von Amtsgeschäften mit unanständigen Worten beleidiget, zu einer sechstägigen Gefängnißstrafe einen Tag um den andern bei Wasser und Brod, und zur Abbitte condemnirt, die Strafe auch sofort vollstreckt worden.

Beilage zu Nr. 26. der wöchentlichen Anzeigen.

Montag, den 29sten Junius 1801.

Wenn nach Anleitung der neuesten Brandverordnung für die Stadt Oldenburg und deren S. 1. die Zimmer- und Mauer-Meister mit den erforderlichen Instructionen wegen Erbauung neuer und Reparation alter Gebäude unlängst versehen, und deshalb nebst den Meister-Gesellen gehörig bezidiget sind: so wird solches unter Anfügung dieser Instructionen, welche bey dem neuen Bau- und den Reparationen der Häuser in hiesiger Stadt genau befolget werden müssen, hiedurch öffentlich bekannt gemacht. Oldenburg, aus der Cammer, den 26sten Jun. 1801.
Römer. Herbart. Schloifer. Meng. Schloifer. Erdmann. Schmedes. Gramberg.

I n s t r u c t i o n

für die Zimmermeister hieselbst, wegen Erbauung neuer und Reparation alter Gebäude.

1. Alle brennbare Materialien müssen so viel wie möglich vom Feuer entfernt werden. Obwohl nun dazu vorzüglich dienen würde, wenn da, wo der Feuerherd angelegt werden soll, eine wenigstens 8 Fuß breite Öffnung zu einer Brandmauer gelassen würde, so ist doch solches allgemein nicht wohl thunlich, weil, wenn die Feuermauern bloß von Steinen aufgeführt würden, die Legden dadurch außer Verbindung käm. n. Es muß daher in den Gebäuden, welche von Fachwerk aufgeführt werden, vor der mit solchem durchgeschossenen Feuermauer, statt ein. s halben Steins, wie es jetzt gebräuchlich ist, ein ganzer Stein aufgemauert werden, dabey ist aber dahin zu sehen, daß bey Windwerkens Gebäuden keine Feuerherde und Schornsteine an den Umfassungswänden künstlich angelegt werden. Wenn aber auf den Feuerherden Branntwein fabricirt werden soll, so muß die Feuermauer hinter selbigen unumgänglich bloß von Steinen aufgeführt werden.
2) Jeder Küchenschornstein muß da, wo er durch den Bod. n gehet, wo also dieser Schornstein eigentlich erst seinen Anfang nimmt, gegen die von dem nahen Holzwerk zu fürchtende Feuergefahr sehr gut versehen werden. Es dürfen aber schlechterdings keine hölzerne Wiemen in dem Schornstein angebracht werden, indem diese, da sie grade an derjenigen Stelle eingemauert werden, wo die stärkste Hitze im Schornstein ist, die größte Gefahr bringen.
3. Die Schornsteinleger dürfen bey einem Gebäude, worin eine gewöhnliche Haushaltung geführt wird, nicht näher zusammen liegen, als 27 Zoll, es muß aber bey großen Küchenschornsteinen größer der Zwischenraum und wenigstens 27 und 34 Zoll seyn, damit die Mündung des Schornsteins wenigstens 18 und 24 Zoll im Lichten wird.
4) Die Stuben- und sonstige Heitz-Defen dürfen bis auf 12 Zoll Nähe keinen Wandständer haben, so wie das ganze Wandgesach, vor welchem der Ofen gesetzt wird, keinen Riegel haben darf. Die Thüren vor den Behlager-Defen müssen mit Eisenblech belegt werden. Die Seite der Thürsarg. n gleichfalls. Bey Windöfen aber ist erforderlich, daß unten, vor und um selbige der Fußboden mit Flohren oder sogenannten Steentjes in einem Rahmen oder sogenannten Lande oder auch mit einer starken eisern Plate, die wenigstens 12 Zoll vor dem Ofen vorstehen muß, belegt werde. Es ist aber statt dessen dem



Bauherrn unbenommen, einen Schelkasten, oder Vorsatz von Eisenblech an den Windöfen zu nehmen, der wenn er unmittelbar unter der Ofenthür angebracht und mit einem Rande von 1 bis 1½ Zoll versehen ist, den Abstand von 8 bis 9 Zoll vom Ofen haben muß. 5. Die blechernen Ofen-Röhren, welche unmittelbar von dem Ofen durch Fachwerken Wände nach den Schornstein-Röhren gehen, müssen gleichergestalt so angebracht werden, daß sie wenigstens einen Fuß von allem Holzwerke entfernt bleiben. Fängt die Schornstein-Röhre, wie solches häufig der Fall ist, in der zweyten Etage, oder auf dem Boden an, woben die blecherne Röhre durch die Zimmerdecke geleitet werden muß, so ist nicht hinreichend, daß ein blechernes Futter, oder gar nur eine ausgerundete Platte um die Defnung gelegt werde, indem das nahe liegende Eisen von der erhitzten Röhre die Hitze ansauget und andern Gegenständen mittheilet, sondern es soll die Decke an der Stelle, wodurch eine Ofen-Röhre geführt werden muß, aufs wenigste 10 Zoll im Durchschnitt ausge schnitten werden. In diese Defnung wird alsdann ein steinerer Blumentopf mit ausge schlagenem Boden eingesetzt und dadurch die Ofen-Röhre geleitet, der Raum aber zwischen der Röhre und dem Topfe wird sorgfältig mit verarbeitetem Lehm ausgefüllt. 6. Um Rauchkammern müssen alle Seitenwände entweder massig gemauert, oder wenigstens mit Lehm gewellert und stark angeworfen, auch der Boden oben mit Lehm gewellert und der Fußboden wenigstens 2 Zoll dick mit Lehm bestrichen seyn. Die Klappe welche die Defnung des Schornsteins verschließt, muß sehr genau passen, und ohne Mühe ganz dicht verschlossen werden können, auch muß die Thür der Rauchkammer inwendig mit Eisenblech beschlagen seyn. 7. Wenn den Meistern des Zimmeramts bey dem Bau neuer Gebäude, oder bey Reparation der alten mehrere Vorsichtsmittel anzuwenden, einleuchten sollte, müssen sie dem Stadtmagistrat solches anzeigen, damit ihre Instruction darnach erweitert, auch in vorkommenden besondern Fällen bey Reparationen einzeln desfalls etwas bestimmt werden könne.

I n s t r u c t i o n

für die Mauermeister in der Stadt Oldenburg, wegen Erbauung neuer u. Reparation alter Gebäude

1. Ausser den, den Mauermeistern bereits bekannten Vorsichts-Maasregeln gegen Feuergefähr bey Erbauung neuer Häuser, und mit Beziehung auf die neueste Brand-Verordnung, wird selbigen anbefohlen, durchaus keine Strohdocken unter irgend ein Dach, es habe Namen wie es wolle, künftig mehr zu legen. 2. Bey Erbauung neuer Häuser ist zwar nicht allgemein thunlich, an der Stelle, wo der Feuerherd angelegt werden soll, eine 8 Fuß breite Defnung zu einer Brandmauer zu lassen, weil, wenn die Feuermauern bloß von Steinen aufgeführt würden, die Legden dadurch außer Verbindung kämen. Es muß indessen in den Gebäuden, welche von Fachwerk aufgeführt werden, vor der mit solch m durchgeschossenen Feuermauer, statt eines halben Steins, wie es jetzt gebräuchlich ist, ein ganzer Stein aufgemauert werden. Dabey aber ist dahin zu sehen, daß bey Windwerken-Gebäuden keine Feuerherde und Schornsteine an den Umfassungswänden künftig angeleget werden. Wenn aber auf den Feuerherden Brantwein fabricirt werden soll, so muß die Feuermauer hinter selbigen unumgänglich bloß von Steinen aufgeführt werden. 3. Jeder Küchen-Schornstein muß da, wo er durch den Boden gehet, wo also dieser Schornstein eigentlich erst seinen Anfang nimmt, gegen die von dem nahen Holzwerk zu fürchtende Feuergefähr gut versehen werden. Es dürfen aber keine hölzerne Wiemen in dem Schornstein angebracht werden,

Indem diese, da sie gerade in herjenigen Stelle eingemauert werden, wo die stärkste Hitze im Schornsteine ist, die größte Gefahr bringen. Die Stange, an welcher der Kesselhaken hängt, muß entweder Eisen seyn, oder, wenn sie von Holz ist, nicht durchgehen, sondern bloß auf der Brandmauer liegen, damit sie, wenn sie Feuer fängt, sogleich auf den Heerd geworfen werden kann. 4. Bey Anlegung der Schornstein-Röhren ist vorzüglich darauf zu achten, daß a) bey Küchen-Schornsteinen die Mündung 20 Zoll im Lichten sey, welche Größe der Raum verstatet, wenn auch die 20 Zoll nicht immer an der einen Seite zu erhalten sind. Es darf aber der Schornstein aufs wenigste an der schmalen Seite nicht unter 18 Zoll seyn. Vor den Legern muß ein plattliegender Mauerstein aufgeführt werden, weil ein in der Kannte stehender Stein zuviel Gefahr bringt. Außerdem darf in keinem Schornstein sich ein Vorsprung finden, weil dergleichen Vorstände, die öfters dadurch entstehen, daß der Schornstein zu nahe an die Balken gezogen, oder die Legerhölzer nicht gehörig gelegt worden, selten gestatten, daß ein Pfannensstück vorgeflücht werde. Es soll vielmehr der Schornstein von innen völlig platt und eben seyn. Da auch aus der Erfahrung bekannt ist, daß öfters bey solchen Gelegenheiten das vorstehende Holzwerk mit Eisenblech übernagelt wird, so wird auch dies durchaus untersagt. b) Schornsteinröhren, die den Rauch von Caminen oder Heizöfen abführen, und entweder in der 2ten Etage oder auf dem Boden ihren Anfang nehmen, sollen zum wenigsten 16 und 18 Zoll im Lichten haben. Die Oefnungen zu den Oefenröhren, welche in den Decken der untern Zimmer, oder in den Hausböden dieser Schornsteine halber gemacht werden müssen, sollen nicht unter 10 Zoll Weite haben, damit in selbige entweder ein steinerner Tropfen oder Blumentopf, dessen ausgeschlagener Boden den Durchgang der Oefenröhre zeigt, eingesetzt werden könne. Der Raum zwischen dem Topfe und der Röhre ist alsdann mit gut zubereitetem Lehm auszufüllen. Bevor aber die Schornsteinröhre aufgemauert wird, muß eine braune Flore, welche genau nach der Größe des Topfes ausgehöhlet ist, auf den Dielenboden gelegt werden, damit auf derselben der Schornstein angelegt werde, wodurch bey dem unglücklichen Fall, da eine Röhre in Brand geriethe, verhütet wird, daß das Feuer zu den Dielen dringe. Statt der Flore kann auch durch einen Heerd von Mauersteinen in Lehm gelegt, die nämliche Absicht erreicht werden. 5. Sämmtliche, sowohl Küchen- als sonstige Schornsteine aber, welche an der äußern Wand liegen, müssen so gezogen werden, daß sie da, wo sie auf dem Boden den Anfang nehmen, wenigstens einen Fuß vom Dache entfernt bleiben, welches auch bey dem fernern Aufsteigen des Schornsteins zu beobachten ist. In allen Schornsteinen müssen 2 Fuß über dem Kehlbalcken eiserne Thüren von 12 und 15 Zoll, oder, welches noch besser ist, inwendig ein eiserner Rahmen mit dergleichen Schott, das die ganze innere Oefnung des Schornsteins verschließt, oder auch eine Klappe angebracht werden. Letztere wird in einen eisernen Rahmen, der in dem Schornstein im obern Theil desselben, mithin wenn mehrere Oefenröhren in solchen gehen, etwas über der obersten Röhre, oder unter dem Dache eingemauert wird, so angebracht, daß sie auf zwey Zapfen ruhet, und gewöhnlich Lothrecht entweder aufstehen, oder herabhängen, oder vermittelt eines im Schornstein herabgehenden eisernen Drahts, solchergestalt auf den Rahmen herabgelassen, oder heraufgezogen werden kann, daß sie den ganzen Durchschnitt des Schornsteins verschließt, mithin allen Luftzug durch selbigen sofort hemmet. Wenn Schornsteine auf Brieten geschleift werden, muß auf der Briete nicht, wie bisher gebräuchlich ist, ein A. mit Stein gemauert werden, sondern es muß mit einem flachen oder hauben Stein geschehen. 6. Das Aufmauern neuer Schornsteine und Caminröhren

folll von jetzt an mittelst Lehm geschehen, und kein Kalk dazu genommen werden. Zu dem Schornsteinbusen ist Kalk zu gebrauchen erlaubt. Ausserdem müssen die Schornsteine an der inwendigen Seite mit Lehm gut ausgepleistert und geputzt werden. 7. Ofen-Nischen dürfen schlechterdings kein Holzwerk enthalten. Auch selbst derjenige Theil der Wand, vor welchem entweder ein Ofen oder eine Nische gesetzt wird, darf in dem Wande gefache keine Riegel haben. Die Wandstender aber dürfen in einer Fachwand dem Ofen nicht näher als 12 Zoll kommen. 8. Wenn die Mauermeister bemerken, daß durch Versehen der Zimmerleute, die Stender, Riegel, oder sonstiges Holzwerk, den Feuerherden, Schornsteinen, Nischen u. zu nahe gelegt worden, müssen sie dies ungeäumt dem Magistrat anzeigen, und bis zu weiterer Verfügung mit der Arbeit Anstand nehmen. 9. An Rauchkammern müssen alle Seitenwände entweder massiv gemauert, oder wenigstens mit Lehm gewollert, und stark angeworfen, auch der Boden oben mit Lehm gewollert und der Fußboden wenigstens 2 Zoll dick mit Lehm bestrichen seyn; die Klappe welche die Defnung des Schornsteins verschliesset, muß sehr genau passen, und ohne Mühe ganz dicht verschlossen werden können, auch muß die Thüre der Rauchkammer inwendig mit Eisenblech beschlagen seyn. 10. Wenn den Mauermeistern beim Bau neuer Gebäude oder bey Reparationen der alten, mehrere Vorichtsmittel anzuwenden, einleuchten sollte, müssen sie dem Stadtmagistrat solches anzeigen, damit ihre Instruction darnach erweitert, auch in vorkommenden besondern Fällen bey Reparationen einzeln desfalls etwas bestimmt werden könne.